Gemeinde
Heddesheim

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis 3
Vorwort 4
1 Allgemeine Angaben zur Bilanz und zur Bewertung 5
2 BILANZ 7
3 AKTIVA 9
3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 9
3.2 Sachvermögen 9
3.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 9
3.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11
3.2.3 Infrastrukturvermögen 15
3.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken 17
3.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 17
3.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 18
3.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 18
3.2.8 Vorräte 19
3.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 19
3.3 Finanzvermögen 20
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 20
3.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen 20
3.3.3 Sondervermögen 21
3.3.4 Ausleihungen 21
3.3.5 Wertpapiere 21
3.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen 22
3.3.7 Privatrechtliche Forderungen 22
3.3.8 Liquide Mittel 23
3.4 Abgrenzungsposten 23
3.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 23
3.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 23
4 PASSIVA 24
4.1 Basiskapital 24
4.2 Rücklagen 24
4.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 25
4.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses 25
4.2.3 Zweckgebundene Rücklagen 25
4.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses 25

4.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren ... 25
4.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist ... 25
4.4 Sonderposten ... 26
4.4.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen ... 26
4.4.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge ... 26
4.4.3 Sonderposten für Sonstiges ... 27
4.5 Rückstellungen ... 27
4.5.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen ... 27
4.5.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen ... 28
4.5.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien ... 28
4.5.4 Gebührenüberschussrückstellungen ... 28
4.5.5 Altlastensanierungsrückstellungen ... 28
4.5.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen ... 28
4.5.7 Sonstige Rückstellungen ... 29
4.6 Verbindlichkeiten ... 29
4.6.1 Anleihen ... 29
4.6.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen ... 29
4.6.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen ... 30
4.6.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ... 30
4.6.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ... 30
4.6.6 Sonstige Verbindlichkeiten ... 30
4.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten ... 31
5 Anhang/Pflichtangaben ... 32
5.1 Vermögensübersicht zum 31.12.2019 / 01.01.2020 ... 32
5.2 Forderungsübersicht zum 31.12.2019 / 01.01.2020 ... 33
5.3 Schuldenübersicht zum 31.12.2019 / 01.01.2020 ... 33
5.4 Angabe des gemeindlichen Anteils an den Pensionsrückstellungen ... 33
5.5 Übersicht über die von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften ... 34
5.6 Organe der Gemeinde Heddesheim ... 35
5.7 Schlussbemerkung zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 ... 36
5.8 Feststellungsbeschluss ... 37
6 Eigenbetrieb Wasserversorgung ... 38

Abkürzungsverzeichnis

GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
BauGB	Baugesetzbuch
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
i. S. v.	im Sinne von
z. B.	zum Beispiel
ggf.	gegebenenfalls
Abs.	Absatz
GIS	Geoinformationssystem
DIN	Deutsches Institut für Normung
u. a.	unter anderem
KAG	Kommunalabgabengesetz
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

Vorwort

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 22. April 2009 mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts Baden-Württemberg und der damit verbundenen Änderungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg verabschiedet. Hierdurch wurden die Kommunen dazu verpflichtet, ihr Rechnungswesen bis spätestens 1. Januar 2020 umzustellen.

Die Zielsetzung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens soll sein, dass die Ergebnisse des Verwaltungshandelns in den Vordergrund rücken. Der neue Steuerungsgedanke beinhaltet, dass die Politik die strategische Ausrichtung des Verwaltungshandles vorgibt, die dann in Form von operativen Leistungszielen und Maßnahmen in die einzelnen Bereiche des Verwaltungshandelns herunter gebrochen werden.

Grundgedanke des neuen Rechnungsstils ist die vollständige Vermögensdarstellung und vor allem die Verpflichtung zum Vermögenserhalt (Erwirtschaftung Ressourcenverbrauch). Somit ist das neue Haushalts- und Rechnungswesen mehr als nur eine Änderung des Buchführungsstils, sondern stellt eine Umstellung von bisher zahlungsorientierter auf eine ressourcenorientierte Darstellung dar (vom Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept). Dies soll zu einer gerechten Lastenverteilung zwischen den Generationen sorgen. Der Ressourcenverbrauch einer Generation soll durch diese Generation selbst zeitnah und verursachungsgerecht erwirtschaftet werden.

Nach den bereits auf doppischer Grundlage erstellten Haushaltsplänen der Jahre 2020 und 2021 und einem langwierigen und fordernden Umstellungsprozess wird mit der Vorlage der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 ein weiterer wichtiger Meilenstein erreicht. Hierfür gilt mein Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an diesem langwierigen und fordernden Prozess beteiligt waren und sich in hohem Maße eingebracht haben. Ebenso möchte ich mich auch bei Ihnen, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bedanken, dass Sie die notwendige externe Unterstützung mitgetragen haben.

Die Darstellung des Vermögens und der Schulden einer Gemeinde sowie des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind zentrale Bestandteile des NKHR. Mit der vorliegenden Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heddesheim zum Stichtag 1. Januar 2020 ist ersichtlich, welche Vermögenswerte die Gemeinde besitzt, wie sich diese zusammensetzen und wie das Vermögen finanziert ist. Damit ist die Basis geschaffen, um den Ressourceneinsatz der Gemeinde nachvollziehen und die Entwicklung des Vermögens und Eigenkapitals erkennen zu können. Insofern wird die Bilanz künftig auch ein Indikator für unser Ziel eines generationengerechten Haushalts sein.

Heddesheim, 11. Februar 2022

Michael Kessler
Bürgermeister

1 Allgemeine Angaben zur Bilanz und zur Bewertung

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden erfolgt nach dem Reformgesetz zum NKHR vom 22. April 2009, der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und Gemeindekassenverordnung (GemKVO). Darüber hinaus wurde der Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in der zur Zeit der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände jeweils gültigen Fassung sowie die Verwaltungsvorschrift zum Produkt und Kontenrahmen vom 30. August 2018 dazu herangezogen.
§ 62 GemHVO regelt die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände zur Erstellung der Eröffnungsbilanz. Danach sind grundsätzlich alle zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Darüber hinaus eröffnet § 62 GemHVO jedoch diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte für die Erstbewertung, von denen die Gemeinde Heddesheim Gebrauch gemacht hat.

Aufbauend auf die bereits vorliegenden Daten der Vermögensbewertung wurde die Firma KommCura aus Grebin beauftragt die Vermögensbewertung des Anlagevermögens abzuschließen.
Der Gemeinderat Heddesheim hat der Vergabe am 28.05.2020 zugestimmt.

Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte:

- § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO besagt, dass Vermögensgegenstände auch mit den Werten angesetzt werden dürfen, die vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 GemHVO nachgewiesen sind.

  Mit dieser Regelung wird der Bestand von bereits sachgerecht ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten von Vermögensgegenständen, die vor dem Stichtag zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz bereits in Anlagenachweisen oder in einer Vermögensrechnung nachgewiesen sind, gesichert. Diese Werte müssen nicht mehr neu ermittelt werden, sondern dürfen in die Aufstellung der Eröffnungsbilanz übernommen werden. Hier ist aber der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nummer 2 GemHVO) zu berücksichtigen. Die bestehenden Anlagennachweise unterliegen dem Vertrauens- und Bestandsschutz, sind aber nochmals kritisch auf die Grundregeln des NKHR zu überprüfen. Die Gemeinde Heddesheim hat auf dieser Grundlage die kostenrechnenden Einrichtungen (Kommunaler Kindergarten, Kunsteisbahn, Badesee, Hallenbad, Bestattungswesen, Freizeithalle, Nordbadenhalle, Bürgerhaus, Wohnungen der Verl. Triebstraße 17-21 und Wasserbettstr. 4 u.6 sowie Abwasserbeseitigung) entsprechend der Bilanzierungsgrundsätzen übernommen.

- Nach § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden.

  Die Gemeinde Heddesheim hat dieses Wahlrecht genutzt. Das bewegliche Vermögen wurde mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bilanziert.

  Eine Ausnahme bilden dabei Fahrzeuge, die auch bei einer Anschaffung, die länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2020) zurückliegt, in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen wurden.

- Gemäß § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO können für Vermögensgegenstände, deren tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar sind, Erfahrungswerte angesetzt werden.

  Die Gemeinde Heddesheim hat diese Vereinfachungsregel genutzt.

Zu den Anschaffungskosten gehören gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO alle Aufwendungen, die geleistet werden, um Vermögensgegenstände zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Dazu zählen auch die Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

Zu den Herstellungskosten gehören nach § 44 Abs. 2 GemHVO alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Reine Unterhalts- und Sanierungsmaßnahmen, die den Vermögensgegenstand in seinem ursprünglichen Stand in zeitgemäßer Form wiederherstellen, wurden nicht aktiviert.

Finanzierungs- oder Geldbeschaffungskosten wurden nicht berücksichtigt.

Befreiung von der Inventarisierung von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen (Inventurvereinfachungsverfahren)
Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO können immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer (geringwertige Wirtschaftsgüter) bei der erstmaligen Inventur zur Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie in den folgenden Inventuren im Rahmen der Jahresabschlusserstellung unberücksichtigt bleiben.

Die Gemeinde Heddesheim hat analog des Steuerrechts den Wert zur Inventarisierung von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Wert von über 800 € ohne Umsatzsteuer festgelegt.

Bilanzierung von geleisteten Investitionszuweisungen
Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO kann im Rahmen der Eröffnungsbilanz gemäß § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO verzichtet werden. Die Sonderposten sind auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen und über das Zuwendungsverhältnis nach § 40 Absatz 4 GemHVO aufzulösen.

Der Gemeinderat Heddesheim hat beschlossen auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (01.01.2020) geleistet wurden, zu verzichten. Eine Ausnahme stellen die Investitionszuschüsse an den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar (fibernet.rn) dar.

Bilanzierung von empfangenen Investitionszuweisungen nach der Bruttomethode
Nach § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO sollen von der Kommune empfangene Investitionszuweisungen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden.

Die Gemeinde Heddesheim hat die Sonderposten separat ausgewiesen (Bruttomethode).
Die Sonderposten werden analog zur Abschreibung des zuwendungsbegünstigten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst und reduzieren somit im Saldo den zu erwirtschaftenden Abschreibungsaufwand.

2 BILANZ

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heddesheim zum 01.01.2020

AKTIVA		
1.	**Vermögen**	**86.018.458,07 €**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**47.230,00 €**
1.2	**Sachvermögen**	**79.106.603,75 €**
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.157.220,23 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	39.792.733,83 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	10.844.674,38 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.338,79 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	622.243,77 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.377.076,53 €
1.2.8	Vorräte	13.066,66 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.290.249,56 €
1.3	**Finanzvermögen**	**6.864.624,32 €**
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.106.332,63 €
1.3.3	Sondervermögen	275.000,00 €
1.3.4	Ausleihungen	198.176,21 €
1.3.5	Wertpapieren	4.500.000,00 €
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	374.068,40 €
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	294.666,93 €
1.3.8	Liquide Mittel (inkl. Handvorschüsse)	116.380,15 €
2.	**Abgrenzungsposten**	**143.581,93 €**
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	43.711,10 €
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	99.870,83 €
3.	**Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)**	**0,00 €**
	Summe Aktiva	**86.162.040,00 €**

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heddesheim zum 01.01.2020

P A S S I V A		
1.	**Kapitalposition**	**63.949.628,13 €**
1.1	Basiskapital	63.949.628,13 €
1.2	**Rücklagen**	**0,00 €**
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
1.3	**Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses**	**0,00 €**
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2	Jahresfehlbetrag	0,00 €
2.	**Sonderposten**	**11.301.629,64 €**
2.1	für Investitionszuweisungen	4.142.187,35 €
2.2	für Investitionsbeiträge	6.949.442,29 €
2.3	für Sonstiges	210.000,00 €
3.	**Rückstellungen**	**0,00 €**
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
3.3	Stillegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 €
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00 €
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00 €
4.	**Verbindlichkeiten**	**9.150.268,85 €**
4.1	Anleihen	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	8.398.107,32 €
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.950,71 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	711.210,82 €
5.	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**1.760.513,38 €**
	Summe Passiva	**86.162.040,00 €**

3 AKTIVA

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das **Vermögen**, die Abgrenzungsposten und Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die **Mittelverwendung** dar.

3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

(siehe Bilanzposition 1.1)

Immaterielle Vermögensgegenstände	**Wert zum 01.01.2020**
Lizenzen	1.487,00 €
DV-Software	45.743,00 €
Gesamt	**47.230,00 €**

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden (Beispiele: Lizenzen, Konzessionen).
Bei der Gemeinde Heddesheim wurden u. a. Software Lizenzen im Rahmen der PC-Netzerneuerung, der neuen Heddesheim Website und der Einführung der eTicket App Badesee bilanziert.

3.2 Sachvermögen

(siehe Bilanzposition 1.2)

Zum Sachvermögen gehören unbebaute, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

3.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

(siehe Bilanzposition 1.2.1)

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	**Wert zum 01.01.2020**
Grund und Boden bei Grünflächen	3.422.198,67 €
Aufwuchs bei Grünflächen	508.478,75 €
Ackerland	5.831.837,00 €
Sonstige unbebauten Grundstücke	15.394.705,81 €
Gesamt	**25.157.220,23 €**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Hierzu zählen Grünflächen, Ackerland, Wald und sonstige unbebaute Grundstücke (z. B. Gewässergrundstücke sowie Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind).
Grundlage für die Grundstücksbewertung war ein Auszug aus dem Geoinformationssystem (GIS) aller im kommunalen Eigentum befindlicher Flurstücke, getrennt nach Nutzungsart. Die unbebauten Grundstücke teilen sich in oben genannte Nutzungsarten mit den entsprechenden Werten auf.
Die Bewertung des Grundvermögens erfolgte nach tatsächlichen Anschaffungskosten für den Zeitraum der letzten 6 Jahre vor der Eröffnungsbilanz. Für Grundstücke die sich davor im Besitz der Gemeinde befanden, wurden Erfahrungswerte angesetzt.

Grundstücke unterliegen in der Regel keiner Abnutzung und werden daher nicht abgeschrieben.

Grund und Boden sowie Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen
Unter die kommunalen Grünflächen fällt Grund und Boden, welcher als Parkanlage, Sport- und Spielplatz oder als sonstige Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung. Die Spielgeräte jedoch wurden gem. Inventurrichtlinie einzeln erfasst, bewertet und dem beweglichen Vermögen zugeordnet.

Die Grundstücke der Grünflächen, bei denen die Anschaffungskosten nicht ermittelt werden konnten, wurden mit einem örtlichen Durchschnittswert von 4 €/m² bewertet.

Der Aufwuchs, die Aufbauten und die Ausstattung der Grünflächen wurden mit einem qm-Durchschnittswert, in welchem sämtliche Kosten für eine Neugestaltung einer Grünfläche (einschließlich Einbauten/Aufbauten, Ausstattung) enthalten sind, bewertet. Die Erfahrungswerte beziehen sich auf die im Bilanzierungsleitfaden vorgeschlagenen Pauschalsätze (Durchschnittspreis). Der Aufwuchs kann so über die Fläche der Grünanlage ermittelt werden. Der Durchschnittspreis wurde auf das Jahr der Anschaffung/Herstellung rückindiziert.

Der Aufwuchs wird abgeschrieben (abhängig von der Nutzung der Anlage, Bepflanzung, Kurz- bzw. Langlebigkeit des Aufwuchses, Baumbestand).

Die Aufteilung erfolgte in Kategorien wie folgt:

- Kategorie 1: Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen
- Kategorie 2: vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten
- Kategorie 3: einfache Pflanzungen, wenige/einfache Einbauten

Die Pauschalsätze beziehen sich auf das Jahr 1996 und wurden auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr rückindiziert (Baupreiskostenindex):

- Kategorie 1 mit 59,00 €/qm
- Kategorie 2 mit 14,50 €/qm
- Kategorie 3 mit 3,50 €/qm

Die Gemeinde Heddesheim hat unter der Kategorie 2 Grünflächen im Bereich von Spielplätzen, Schulen, Friedhöfen und teilweise aufwändigere Busstellenbegrünungen gefasst. Zur Kategorie 3 zählen Bolzplätze sowie Grünstreifen. Grünanlagen der Kategorie 1 sind in Heddesheim keine vorhanden.

Der Gesamtwert teilt sich auf in Grund und Boden sowie Aufwuchs:

Grund und Boden Grünflächen	849.295 m²	3.422.198,67 €
Aufwuchs Grünflächen		508.478,75 €

Ackerland
Als Ackerland werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen bezeichnet.

Die Grundstücke des Ackerlands, bei denen die Anschaffungskosten nicht ermittelt werden konnten, wurden mit einem örtlichen Durchschnittswert von 4 €/m² bewertet.

Ackerland	1.439.648 m²	5.831.837,00 €

Sonstige unbebaute Grundstücke
Hierunter fallen alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, landwirtschaftliche Fläche noch Wald sind. Hauptsächlich sind dies die zur Vermarktung stehenden gemeindlichen Bauplätze.

3.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

(siehe Bilanzposition 1.2.2)

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	**Wert zum 01.01.2020**
Grund und Boden bei Wohnbauten	2.414.632,68 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	7.243.075,08 €
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	716.925,15 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	3.716.210,05 €
Grund und Boden bei Schulen	440.327,20 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	11.542.355,74 €
Grund und Boden bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	3.458.070,24 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsv. bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	7.075.482,20 €
Grund und Boden sonstiger Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	325.710,60 €
Gebäude, Aufbauten und BV sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	2.859.944,89 €
Gesamt	**39.792.733,83 €**

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Grundlage für die Grundstücksbewertung war ein Auszug aus dem Geoinformationssystem (GIS) aller im kommunalen Eigentum befindlicher Flurstücke, getrennt nach Nutzungsart. Die bebauten Grundstücke teilen sich in oben genannte Nutzungsarten mit den entsprechenden Werten auf.

Die Bewertung des Grundvermögens erfolgte nach tatsächlichen Anschaffungskosten für den Zeitraum der letzten 6 Jahre vor der Eröffnungsbilanz. Für Grundstücke, die sich davor im Besitz der Gemeinde befanden, wurden Erfahrungswerte angesetzt, die auf das Erwerbsjahr rückidendiziert wurden. Ausnahme bilden die Grundstücke mit Wohnaufbauten, die bei Vorlage eines Kaufvertrages nach tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet wurden.

Grundstücke unterliegen in der Regel keiner Abnutzung und werden daher nicht abgeschrieben.

Die Gebäude und unselbständige Gebäudeteile sind als ein Vermögensgegenstand zu aktivieren. Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen hingegen werden grundsätzlich selbständig aktiviert und sind mit einer eigenen (ggf. kürzeren) Abschreibungsdauer abzuschreiben.

Die Bewertung der Gebäude erfolgt zu den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten reduziert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten, wurden Erfahrungswerte angesetzt. Die Ermittlung der Erfahrungswerte erfolgte über die Rückindizierung der Gebäudeversicherungswerte. Anschließend wurden die Abschreibung und der aktuelle Restbuchwert des Gebäudes ermittelt.

Grund und Boden, Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten
Die Bewertung der Wohnbauten erfolgte in der Regel anhand der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Für die meisten Wohngebäude lagen Kaufverträge und entsprechende Gutachten des Gutachterausschusses vor. Die Wasserbettstraße und die Verlängerte Triebstraße wurden anhand der bestehenden Anlagennachweise bewertet. Lediglich die Poststraße wurde mittels des Gebäudeversicherungswertes bewertet.

Grund und Boden, Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei soziale Einrichtungen
Die Bewertung der sozialen Einrichtungen (Kindergärten und Jugendhaus) erfolgte anhand von Kaufverträgen, den Unterlagen des Gutachterausschusses bzw. den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Bewertung des Jugendhauses erfolgte anhand des bestehenden Anlagennachweises. Das Flurstück des Jugendhauses wurde analog dem Sportgebiet mit 20 €/m² bewertet.

Grund und Boden, Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen
Die Bewertung von bebautem Grund und Boden, welcher öffentlichen Zwecken dient, wurde bei der Gemeinde Heddesheim mit einem Wert von 100 €/m² festgelegt. Die Schulgebäude wurden jeweils mit dem Versicherungswert bewertet. Anschließende Sanierungsmaßnahmen, welche zu einer Wertsteigerung der Gebäude führten, wurden berücksichtigt. Die Abschreibungsdauern wurden dann entsprechend angepasst.

Grund und Boden, Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen
Die Bewertung von bebautem Grund und Boden, der öffentlichen Zwecken dient, wurde bei der Gemeinde Heddesheim mit einem Wert von100 €/m² (Bürgerhaus) festgelegt. Der Grund und Boden im Sportgebiet Heddesheim wurde mit 20 €/m² bewertet. Für die Bewertung des Bürgerhauses wurde der bestehende Anlagennachweis entsprechend der Bewertungsgrundsätze überarbeitet und eingepflegt. Die Nordbadenhalle, das Hallenbad und die Gebäude des Badesees wurden auf Grundlage des Versicherungswertes und später anhand der nachträglichen investiven Herstellungskosten bewertet. Die Anlagennachweise wurden entsprechend der nicht wertsteigernden Maßnahmen bereinigt.

Grund und Boden, Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Dienst- und Geschäftsgebäuden
Die Bewertung von bebautem Grund und Boden, der öffentlichen Zwecken dient, wurde bei der Gemeinde Heddesheim mit einem Wert von 100 €/m² festgelegt. Die Bewertung des Rathauses und des Feuerwehrgerätehauses erfolgte auf Grundlage der Gebäudeversicherungswerte sowie nachträglicher Herstellungskosten aufgrund von Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungskosten. Das Alte Rathaus und der dazugehörige Turm sind mit Hilfe des Gebäudeversicherungswertes bewertet worden. Das Gebäude des Bauhofes konnte anhand des vorliegenden Kaufvertrages mit Anschaffungskosten bewertet werden.

Für die Gebäude wurden je nach Bauweise unterschiedliche Nutzungsdauern festgelegt. Bei der Festlegung der Nutzungsdauern wurde berücksichtigt, dass die Gemeinde Heddesheim kontinuierlich in ihren Bestand investiert, um keinen Sanierungsstau entstehen zu lassen. Außerdem ist die Bausubstanz der Gebäude ab dem Baujahr 1990 wesentlich besser als in den 60 – 80er Jahren des 20. Jahrhunderts. Daraus resultiert, dass die Gebäudesubstanz dieser Gebäude werthaltiger sind und somit über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden können. Die Abschreibungstabelle wird daher untergliedert in Gebäude mit Baujahr vor 1990 und ab 1990 und weist somit unterschiedliche Abschreibungszeiträume – wie nachfolgende Tabellen zeigen – auf.

Baujahr bis 1989	
Vermögensgegenstand	**Empfehlung ND i.J.**
Gebäude, massiv	**50-80**
- Wohngebäude	65 Jahre
- Schulgebäude/Kindergärten/Krippe	50 Jahre
- Verwaltungsgebäude	50 Jahre
- Veranstaltungshallen	50 Jahre
- Hallenbad	50 Jahre
- Sporthallen	50 Jahre
Gebäude, teilmassiv	**34-50**
- Veranstaltungshallen	40 Jahre
Gebäude aus Holz, Blechkonstruktionen, Glaskonstruktionen, Leichtbauweise	**33**
- Kiosk an der Kunsteisbahn	33 Jahre
- Tabakscheunen	33 Jahre
Betriebsgebäude mit starker Beanspruchung z.B. durch Erschütterungen/Maschineneinwirkung	**40**
- Flüchtlingsunterkünfte	40 Jahre
Gebäude, sonstige Bauweise (z.B. Garagen, Nebengebäude, Schuppen, Weinberghäuschen, Toilettenhäuschen, Gewächshaus, Pavillon)	**20-40**
- Toilettenanlagen (selbständige Gebäude)	30 Jahre
- Fertiggaragen	30 Jahre
- Schuppen	20 Jahre
- Trafohäuschen	20 Jahre
- Nebengebäude	20 Jahre

Baujahr ab 1990	
Vermögensgegenstand	**Empfehlung ND i.J.**
Gebäude, massiv	**50-80**
- Wohngebäude	80 Jahre
- Schulgebäude/Kindergärten/Krippe (Sanierung an Bestandsgebäuden)	50 Jahre
- Schulgebäude/Kindergärten/Krippe (Neubauten)	70 Jahre
- Verwaltungsgebäude	60 Jahre
- Veranstaltungshallen	60 Jahre
- Hallenbad	60 Jahre
- Sporthallen (Sanierungen an Bestandsgebäuden)	60 Jahre
- Sporthallen (Neubauten)	70 Jahre
Gebäude, teilmassiv	**34-50**
- Veranstaltungshallen	50 Jahre
Gebäude aus Holz, Blechkonstruktionen, Glaskonstruktionen, Leichtbauweise	**33**
- Kiosk an der Kunsteisbahn	33 Jahre
- Tabakscheunen	33 Jahre
Betriebsgebäude mit starker Beanspruchung z.B. durch Erschütterungen/Maschineneinwirkung	**40**
- Flüchtlingsunterkünfte	40 Jahre
Gebäude, sonstige Bauweise (z.B. Garagen, Nebengebäude, Schuppen, Weinberghäuschen, Toilettenhäuschen, Gewächshaus, Pavillon)	**20-40**
- Toilettenanlagen (selbständige Gebäude)	30 Jahre
- Fertiggaragen	30 Jahre
- Schuppen	20 Jahre
- Trafohäuschen	20 Jahre
- Nebengebäude	20 Jahre

Die Bewertung der kommunalen Liegenschaften wurde ausführlich dokumentiert.

3.2.3 Infrastrukturvermögen

(siehe Bilanzposition 1.2.3)

Infrastrukturvermögen	**Wert zum 01.01.2020**
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.158.955,40 €
Brücken, Tunnel, ingenieurtechnische Anlagen	131.059,74 €
Anlagen zur Abwasserableitung	2.836.924,00 €
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	5.513.909,49 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	67.802,95 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	136.022,80 €
Gesamt	**10.844.674,38 €**

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich dem öffentlichen Leben in der Kommune dienen. Zum Infrastrukturvermögen im engeren Sinne zählen hier insbesondere:

- Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen
- Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen
- Kanäle
- Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke, etc. separat zu bewerten.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Der Grund und Boden des gesamten Infrastrukturvermögens wird in einem Sammel-Bestandskonto zusammengefasst geführt. Alle Ein-, Auf- oder Unterbauten wie z.B. Straßen werden jedoch auf separaten Bestandskonten geführt und bewertet. Der Grund und Boden wurde gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 mit dem örtlichen Durchschnittswert von 4 €/m² für Ackerland bewertet. Sofern die Anschaffung innerhalb der letzten 6 Jahre vor Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt ist, wurden die tatsächlichen Anschaffungskosten zur Grundstücksbewertung herangezogen. Der Grund und Boden unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung.

Brücken, Tunnel, ingenieurtechnische Anlagen

Die Bewertung der Fußgängerunterführung Heddesheim erfolgte anhand des Bauwerksbuch nach DIN 1076 vom 01.07.1981 und der Haushaltsrechnung aus dem Jahr 1980. Die tatsächlichen Anschaffungskosten aus der Haushaltsrechnung wurden, vermindert um die Abschreibungen, entsprechend in der Bilanz aufgenommen.

Anlagen zur Abwasserableitung

§62 Abs. 1 S. 2 GemHVO besagt, dass Vermögensgegenstände auch mit den Werten angesetzt werden dürfen, die vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 GemHVO nachgewiesen sind. Mit dieser Regelung wird der Bestand von bereits sachgerecht ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten von Vermögensgegenständen, die vor dem Stichtag zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz bereits in Anlagenachweisen oder in einer Vermögensrechnung nachgewiesen sind, gesichert. Diese Werte müssen nicht mehr neu ermittelt werden, sondern dürfen in die Aufstellung der Eröffnungsbilanz übernommen werden. Hier ist aber der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nummer 2 GemHVO) zu berücksichtigen. Die bestehenden Anlagennachweise unterliegen dem Vertrauens- und Bestandsschutz, sind aber nochmals kritisch auf die Grundregeln des NKHR zu überprüfen. Die Auflösung der Sammelanlagen Kanäle erfolgte anhand von vorliegenden Karteikarten.

Die Dokumentation und die Vorgehensweise der Übernahme der Anlagennachweise für die Abwasserbeseitigung wurde ausführlich schriftlich festgehalten.

Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen

Hierzu zählen alle gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze, die zur Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind, inklusive dem Zubehör wie Beleuchtung, Beschilderung, etc. Ebenso gehören hierzu sämtliche zur Verkehrsführung und -steuerung eingesetzten Anlagen wie Lichtsignalanlagen.

Grundlage für die Bewertung der Straßenkörper bildeten die Flurstücke aus WebGIS, ein aktueller Ortsplan und ein Straßenverzeichnis. Der Straßenkörper wird gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO mit rückindizierten Erfahrungswerten bewertet. Als Erfahrungswerte wurden die Durchschnittswerte aus dem Bilanzierungsleitfaden (3. Auflage, Stand: 2017) genommen.

Die Straßenkörper werden in insgesamt 5 Kategorien eingeteilt:

- Straßenart I: Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen
- Straßenart II: Hauptverkehrsstraße, Industriestraße
- Straßenart III: Wohnsammelstraße, Fußgängerzone
- Straßenart IV: Anliegerstraße, Wohnweg, asphaltierter Feldweg
- Straßenart V: nicht asphaltierter Weg

Im Gemeindegebiet Heddesheim existieren lediglich die Straßenarten II, III und IV.

Falls keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen, können im Sinne von § 62 Abs. 4 GemHVO hilfsweise Pauschalsätze angewandt werden. Die nachfolgenden Werte beziehen sich auf das Jahr 2015 und sind auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr zu indizieren (Baupreiskostenindex).

Diese können angesetzt werden bei

- Straßenart I mit 139,00 €/qm
- Straßenart II mit 127,00 €/qm
- Straßenart III mit 113,00 €/qm
- Straßenart IV mit 106,00 €/qm
- Straßenart V mit 23,00 €/qm

Die Gemeinde Heddesheim bezieht sich auf diese Pauschalwerte für alle Straßenkörper, welche vor 2011 gebaut wurden. Ab dem Jahr 2011 wurden die tatsächlichen Anschaffungskosten aus der Anlagenbuchhaltung übernommen.

Die Nutzungsdauern für die einzelnen Straßenarten wurden bei der Gemeinde Heddesheim wie folgt festgelegt:

Straßenart	Straßentyp	Nutzsdauer der Gemeinde Heddesheim
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	25 Jahre
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30 Jahre
Straßenart V	nicht asphaltierte/ betonierte Wege	15 Jahre

Die Dokumentation zur Ermittlung der Datenbasis für die Straßenbewertung sind mit allen begründeten Unterlagen ausführlich schriftlich festgehalten.

Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
Die Position Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beinhaltet die Friedhofsgebäude sowie Wegenetze, Grabfelder, Urnenmauern und Umzäunungen. Die Grundstücke sind bereits in der Position Grund und Boden des Infrastrukturvermögens enthalten.

Die Bewertung des Friedhofes erfolgte gemäß § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO, der besagt, dass Vermögensgegenstände auch mit den Werten angesetzt werden dürfen, die vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 GemHVO nachgewiesen sind. Die bestehenden Anlagennachweise unterliegen dem Vertrauens- und Bestandsschutz, wurden aber nochmals kritisch auf die Grundregeln des NKHR überprüft.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
Hierzu zählen der Dorfplatzbrunnen und der Tabakbrunnen sowie die Natursteinmauer auf dem Vorplatz der Edeka.

3.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

(siehe Bilanzposition 1.2.4)

Die Gemeinde Heddesheim hat keine Bauten auf fremden Grundstücken.

3.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

(siehe Bilanzposition 1.2.5)

Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	**Wert zum 01.01.2020**
Kunstgegenstände	9.338,79 €
Gesamt	**9.338,79 €**

Unter dieser Bilanzposition finden sich im Wesentlichen die Anschaffungskosten für Kunstwerke.

Für die erstmalige Erfassung und Bewertung der Kunstgegenstände wurde die Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO für das bewegliche Vermögen angewandt. Die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangen Kunstwerke wurden einzeln mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Grundlage hierzu war die Buchinventur der bestehenden Anlagenbuchhaltung.

Die Kriegerdenkmäler wurden jeweils lediglich mit einem Erinnerungswert von 1 € angesetzt, da deren genaue Herstellungsdaten und Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar sind. Des Weiteren wurde die Bronzefigur des Tabakbrunnens inventarisiert.

3.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

(siehe Bilanzposition 1.2.6)

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	**Wert zum 01.01.2020**
Fahrzeuge	580.963,77 €
Maschinen	13.091,00 €
Technische Anlagen	28.189,00 €
Gesamt	**622.243,77 €**

Fahrzeuge dienen der Beförderung von Personen und Waren. Hierzu gehören im Wesentlichen die Fahrzeuge und Maschinen von Bauhof und der Feuerwehr. Zu den Maschinen zählen u.a. Anbaugeräte für Fahrzeuge. Zu den technischen Anlagen zählen insbesondere Geräte zur Mess- und Steuerungstechnik (z.B. Geschwindigkeitsmessgeräte).

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. In der Inventurrichtlinie für die Gemeinde Heddesheim wurde die einheitliche Aktivierungsgrenze auf 800 € netto festgelegt, um die entsprechenden steuerlichen Vorgaben bei den Betrieben der gewerblichen Art zu erfüllen. Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 GemHVO zu den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Daher wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung und Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt (01.01.2014), von einer Aufnahme in die Eröffnungsbilanz abgesehen. Eine Ausnahme stellen die Fahrzeuge der Gemeinde Heddesheim dar, die unabhängig vom Anschaffungsjahr erfasst und bewertet wurden.

Zur Erfassung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde neben einer Buchinventur auch eine körperliche Bestandsaufnahme im Februar 2019 vollzogen.

3.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

(siehe Bilanzposition 1.2.7)

Betriebs- und Geschäftsausstattung	**Wert zum 01.01.2020**
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.377.076,53 €
Gesamt	**1.377.076,53 €**

Unter dieser Bilanzposition finden sich sämtliche Einrichtungsgegenstände in der Verwaltung, den Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Werkstätten des Bauhofes und sonstigen städtischen Einrichtungen. Ebenfalls enthalten sind alle Telekommunikations- und EDV-Einrichtungen wie Server und Notebooks.

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. In der Inventurrichtlinie für die Gemeinde Heddesheim wurde die einheitliche Aktivierungsgrenze auf 800 € netto festgelegt, um die entsprechenden steuerlichen Vorgaben bei den Betrieben der gewerblichen Art zu erfüllen. Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 GemHVO zu den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen nach

§ 46 GemHVO. Daher wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung und Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt (01.01.2014), von einer Aufnahme in die Eröffnungsbilanz abgesehen. Eine Ausnahme stellen die Fahrzeuge der Gemeinde Heddesheim dar, die unabhängig vom Anschaffungsjahr erfasst und bewertet wurden.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Haushaltsjahr ihres Zugangs vollständig als Aufwand gebucht, jedoch können diese Gegenstände im Rahmen der notwendigen Erstausstattung in Zusammenhang mit Baumaßnahmen aktiviert werden.
Die Gemeinde Heddesheim hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Erstausstattungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen unterhalb der festgelegten Wertgrenzen in Sammelposten aktiviert. Hierbei handelt es u.a. um die Erstausstattung der naturwissenschaftlichen Räume und Lernateliers an der Karl-Drais-Schule.

Zur Erfassung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde neben einer Buchinventur auch eine körperliche Bestandsaufnahme im Februar 2019 vollzogen.

3.2.8 Vorräte

(siehe Bilanzposition 1.2.8)

Vorräte	**Wert zum 01.01.2020**
Warenvorrat Nordbadenhalle	3.888,75 €
Warenvorrat Bürgerhaus	7.550,91 €
Warenvorrat Freizeithalle	10,01 €
Lagerbestand Bauhof	1.616,99 €
Gesamt	**13.066,66 €**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Es werden die bereits in der Kameralistik geführten Warenvorräte sowie das Lager des Bauhofes übernommen. Die Werte wurden aus der kameralen Buchführung zum 31.12.2019 übernommen.

Darüber hinaus sind keine nennenswerten Vorräte vorhanden, die erfasst werden müssen.

3.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

(siehe Bilanzposition 1.2.9)

Gleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	**Wert zum 01.01.2020**
Anlagen im Bau	1.290.249,56 €
Gesamt	**1.290.249,56 €**

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz in der Herstellungsphase befanden und für die zu diesem Zeitpunkt schon Aufwendungen entstanden sind. Der zu bilanzierende Wert bestimmt sich nach den bis dahin tatsächlich angefallenen Anschaffungs-und Herstellungskosten. Planmäßige Abschreibungen werden bei Anlagen im Bau nicht vorgenommen. Dies erfolgt erst mit Inbetriebnahme. Nach der Fertigstellung der Vermögensgegenstände erfolgt eine Umbuchung von der Anlage im Bau auf das entsprechende Bilanzkonto des Sachanlagevermögens.

Als Anlagen im Bau wurden unter anderem erfasst:

- Anbau am Kommunalen Kindergarten
- Einbau einer Fernwirkanlage in den Hebewerken Uhlandstraße und Seeweg
- Erneuerung der Gebäudeautomation und Wärmeversorgung im Hallenbad

3.3 Finanzvermögen

3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

(siehe Bilanzposition 1.3.1)

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt – wie bereits in der Vergangenheit und somit im NKHR unverändert – vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

Die Gemeinde Heddesheim verfügt über keine Anteile an einem verbundenen Unternehmen.

3.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

(siehe Bilanzposition 1.3.2)

Sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und anderen kommunalen Zusammenschlüssen	**Anteil**	**Wert zum 01.01.2020**
Abwasserverband "Unterer Neckar"	23,51%	995.605,49 €
KliBA gGmbH	0,19%	2.600,00 €
Zweckverband 4IT	0,09%	61.611,81 €
Grundstückeigentümergemeinschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg	1,20%	33.891,33 €
Zweckverband High-Speed-Netz		11.224,00 €
Badischer Gemeindeversicherungsverband (BGV)	0,19%	1.400,00 €
Gesamt		**1.106.332,63 €**

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Im Regelfall liegt eine Beteiligung vor, wenn eine Verbindung über ein Jahr hinaus besteht. Dabei steht der Bindungswille und nicht die Anteilsstärke im Vordergrund.

Beteiligungen sind als Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. In der Eröffnungsbilanz kann nach § 62 Abs. 5 GemHVO als Wert der Beteiligung auch das auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallende anteilige Eigenkapital angesetzt werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

Die Inventur der Beteiligungen erfolgte unter Verwendung des jährlich zu erstellenden Jahresabschlusses. Die Bilanzierung des Abwasserverbandes „Unterer Neckar“, Zweckverband 4IT sowie der Grundstückseigentümergemeinschaft Regionales Rechenzentrum erfolgte auf Grundlage des Eigenkapitals zum 31.12.2019. Bei der KliBA gGmbH und dem Zweckverband High-Speed-Netz sowie beim Badischen Gemeindeversicherungsverband wurde das eingebrachte Eigenkapital zum 31.12.2019 bilanziert.

3.3.3 Sondervermögen

(siehe Bilanzposition 1.3.3)

Sondervermögen	Anteil	Wert zum 01.01.2020
Eigenbetrieb Wasserversorgung	100,00%	275.000,00 €
Gesamt		**275.000,00 €**

Hierzu zählen wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden. Bei der Gemeinde Heddesheim handelt es sich hierbei um den Eigenbetrieb Wasserversorgung Heddesheim. Gemäß § 3 der Satzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Heddesheim beträgt das Stammkapital 275.000 €.

3.3.4 Ausleihungen

(siehe Bilanzposition 1.3.4)

Ausleihungen	Wert zum 01.01.2020
Darlehen Familienheim Rhein-Neckar eG	191.266,21 €
Genossenschaftsanteile Volksbank eG	350,00 €
Genossenschaftsanteile Familien Rhein-Neckar eG	6.560,00 €
Gesamt	**198.176,21 €**

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Die Finanzforderungen haben eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Sie wurden durch Hingabe von Kapital erworben. Die Ausleihungen dienen zur Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

Die Gemeinde Heddesheim hat der Familienheim Rhein-Neckar eG zum Bau der Altenwohnungen in der Johann-Alles-Straße ein Darlehen gewährt.

Ebenso fallen hierunter die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Wert der Ausleihung entspricht den Bareinlagen.

3.3.5 Wertpapiere

(siehe Bilanzposition 1.3.5)

Wertpapiere	Wert zum 01.01.2020
Festgelder bei Kreditinstituten	4.500.000,00 €
Gesamt	**4.500.000,00 €**

Wertpapiere sind im Allgemeinen Urkunden, die dem Inhaber ein privates Vermögensrecht einräumen. Es gibt viele verschiedene Arten von Wertpapieren, darunter Aktien, Anleihen, Fondsanteile und Zertifikate sowie Termingelder, Spareinlagen, Sparbücher und Bausparguthaben.
Zum Zeitpunkt der Eröffnung der Bilanz hatte die Gemeinde Heddesheim 4,5 Mio. € als Festgeld angelegt.

3.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

(siehe Bilanzposition 1.3.6)

Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	Wert zum 01.01.2020
Förderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	163.643,39 €
Steuerforderungen	182.954,01 €
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	27.471,00 €
Gesamt	**374.068,40 €**

Öffentlich-rechtliche Forderungen der Kommune sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen.

Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2019 und der daraus resultierenden „Offenen-Posten-Migration“ in SAP-SMART. Zudem wurde bei Forderungen mit negativen Einzelforderungsbeständen ebenfalls die vom Rechenzentrum eingerichtete und automatisierte Abgrenzung mit der Umgliederung auf die Passivseite der Bilanz vorgenommen. Außerdem wurden in diesem Bereich, nach eingehender Prüfung und Bewertung, einzelfallbezogene Einzelwertberichtigungen (z.B. Umsatzsteuer) bilanziert.

Die Dokumentation und die Vorgehensweise der Prüfung der offenen Forderungen wurden ausführlich schriftlich festgehalten.

3.3.7 Privatrechtliche Forderungen

(siehe Bilanzposition 1.3.7)

Privatrechtliche Forderungen	Wert zum 01.01.2020
Privatrechtliche Forderungen	294.666,93 €
Gesamt	**294.666,93 €**

Privatrechtliche Forderungen ergeben sich durch Rechnungsstellung von Leistungen der Gemeinden auf privatrechtlicher Basis, wie etwa Vermietung von Vermögen. Die Forderung erlischt in der Regel durch Zahlungseingang.

Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2019 und der daraus resultierenden „Offenen-Posten-Migration“ in SAP-SMART. Zudem wurde bei Forderungen mit negativen Einzelforderungsbeständen ebenfalls die vom Rechenzentrum eingerichtete und automatisierte Abgrenzung mit der Umgliederung auf die Passivseite der Bilanz vorgenommen. Außerdem wurden auch in diesem Bereich, nach eingehender Prüfung und Bewertung, einzelfallbezogene Einzelwertberichtigungen (z.B. Stammkapital BGV) bilanziert.

Die Dokumentation und die Vorgehensweise der Prüfung der offenen Forderungen wurden ausführlich schriftlich festgehalten.

3.3.8 Liquide Mittel

(siehe Bilanzposition 1.3.8)

Liquide Mittel	Wert zum 01.01.2020
Kassenbestand Sparkasse	-1.577.976,04 €
Kassenbestand Volksbank	107.835,15 €
Kassenbestände der Einrichtungen	6.755,00 €
Handvorschüsse der Einrichtungen	1.790,00 €
Umgliederung liquide Mittel	1.577.976,04 €
Gesamt	**116.380,15 €**

Im NKHR entspricht der Bestand an liquiden Mitteln dem tatsächlichen Bestand an Kassenmitteln bei den Kreditinstituten (Girokonten). Ein negativer Wert bedeutet somit einen negativen Kassenbestand zum Bilanzstichtag bzw. einen rechnerischen Kassenvorgriff. Dies wird durch Umgliederung auf der Passivseite als Verbindlichkeit ausgewiesen. Der Kassenbestand zum 31.12.2019 wies bei der Sparkasse einen Kassenvorgriff (negativen Bestand) aus.

Des Weiteren umfassen die liquiden Mittel die Kassenbestände (z.B. Bürgerservice) und die Handvorschüsse (z.B. Bücherei) der Einrichtungen.

3.4 Abgrenzungsposten

3.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

(siehe Bilanzposition 2.1)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Wert zum 01.01.2020
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	43.711,10 €
Gesamt	**43.711,10 €**

Hierunter fallen Auszahlungen die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei nahezu jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um die Beamtenbezüge für den Januar 2020, die zum 31. Dezember 2019 auszuzahlen waren.

3.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

(siehe Bilanzposition 2.2)

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	Wert zum 01.01.2020
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	99.870,83 €
Gesamt	**99.870,83 €**

Unter die geleisteten Investitionszuschüsse fallen unter anderem die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter wie z.B. Baukostenzuschuss für einen kirchlichen Kindergarten oder einen vereinseigenen Sportplatz und Ähnliches. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse wurde gemäß § 62 Abs. 6. mit Ausnahme der Investitionsumlage Zweckverband High-Speed Netz verzichtet.

4 PASSIVA

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die **Mittelherkunft**.

4.1 Basiskapital

(siehe Bilanzposition 1.1)

Basiskapital	**Wert zum 01.01.2020**
Basiskapital	63.949.628,13 €
Gesamt	**63.949.628,13 €**

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO).

4.2 Rücklagen

(siehe Bilanzposition 1.2)

Rücklagen sind im NKHR Teil der Eigenkapitalposition und werden durch Überschüsse im Ergebnishaushalt gebildet. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. In der Kameralistik nimmt die Allgemeine Rücklage in erster Linie die Funktion einer Liquiditätsreserve ein, die im neuen Haushaltsrecht auf der Aktivseite der Bilanz zu finden ist.

Im NKHR hingegen stellt die Rücklage einen Bestandteil der Eigenkapitalposition dar. Der Rücklage stehen keine bestimmten Vermögenswerte gegenüber. Sie liegt damit nicht zwingend als Kassenbestand oder Bankguthaben vor und kann daher nicht zur Finanzierung von Auszahlungen verwendet werden. Eine Überleitung der kameralen Rücklage ins NKHR findet nicht statt.

Nach § 23 GemHVO können folgende Rücklagen gebildet werden:

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses
- Zweckgebundene Rücklagen (Funktion: Rücklage für besondere Zwecke).

4.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
(siehe Bilanzposition 1.2.1)

In dieser Position werden in künftigen Jahresabschlüssen Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis zur Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aufgenommen.

Diese Position entfällt in der Eröffnungsbilanz.

4.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses
(siehe Bilanzposition 1.2.2)

In dieser Position werden in künftigen Jahresabschlüssen Überschüsse des Sonderergebnisses zur Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aufgenommen.

Diese Position entfällt in der Eröffnungsbilanz.

4.2.3 Zweckgebundene Rücklagen
(siehe Bilanzposition 1.2.3)

Nach § 23 Satz 2 GemHVO können innerhalb der Ergebnisrücklagen Beträge, die von der Gemeinde für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, als Davon-Positionen (z.B. Stiftungen) ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Heddesheim hat keine zweckgebundenen Rücklagen.

4.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses
(siehe Bilanzposition 1.3)

Auch Fehlbeträge sind in der Eröffnungsbilanz nicht zu finden, da auch diese erst in den kommenden Jahren anfallen können.

4.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren
(siehe Bilanzposition 1.3.1)

Fehlbeträge aus Vorjahren, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war, werden in dieser Position vorgetragen.

4.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist
(siehe Bilanzposition 1.3.2)

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Differenzbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die ordentlichen Erträge und eine Deckung aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist.
Im Rahmen der Eröffnungsbilanz entstehen keine Fehlbeträge.

4.4 Sonderposten

(siehe Bilanzposition 2)

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

4.4.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

(siehe Bilanzposition 2.1)

Sonderposten für Investitionszuweisungen	**Wert zum 01.01.2020**
Sonderposten für Investitionszuweisungen vom Bund	140.118,33 €
Sonderposten für Investitionszuweisungen vom Land	3.708.547,21 €
Sonderposten für Investitionszuweisungen von Kommunen	45.617,85 €
Sonderposten für Investitionszuweisungen von privaten Unternehmen	247.903,96 €
Gesamt	**4.142.187,35 €**

Unter dieser Bilanzposition finden sich Investitionszuweisungen, die die Gemeinde für Investitionsvorhaben (Hoch- und Tiefbau) oder Beschaffungen von Seiten des Landes oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Gemäß dem Brutto-Prinzip nach § 40 Abs. 4 GemHVO (getrennter Ausweis von Anschaffungskosten und hierfür erhaltenen Zuweisungen) werden erhaltene Zuweisungen nicht bei den Anschaffungskosten (auf der Aktivseite) abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts ertragswirksam aufgelöst.

Die erhaltenen Investitionszuschüsse der letzten 6 Jahre vor der Eröffnungsbilanz wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Bei den vor 2014 erhaltenen Investitionszuweisungen wurde auf die Pauschalsätze für Sonderposten im Leitfaden zur Bilanzierung zurückgegriffen.

Als Beispiel können folgende Investitionszuschüsse genannt werden:

- Zuweisungen vom Bund für das Hallenbad
- Zuweisungen vom Land für den Bau der Fohlenweide 1
- Zuweisungen vom Land für den Umbau der Karl-Drais-Schule

4.4.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

(siehe Bilanzposition 2.2)

Sonderposten für Investitionsbeiträge	**Wert zum 01.01.2020**
Sonderposten für Investitionsbeiträge	6.949.442,29 €
Gesamt	**6.949.442,29 €**

Unter dem Begriff der Investitionsbeiträge fallen alle Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach KAG einschließlich der Sonderfälle der Erschließungsfinanzierung, wie z.B. Erschließungsverträge, Ablösungen und fremde Erschließungsträger. Weiter fallen darunter die erhaltenen Ausgleichszahlungen für die Stellplatzablösung nach § 37 LBO sowie Ausgleichsbeträge für den Öko-Ausgleich nach § 135a BauGB.

Wie die Investitionszuweisungen werden auch die Investitionsbeiträge nach dem Brutto-Prinzip verbucht und in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt. Die bezuschussten Anlagen finden sich auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz hauptsächlich im Bereich des Infrastrukturvermögens (Straßen, Wege, Plätze).
In der Eröffnungsbilanz besteht die Position der Investitionsbeiträge zum Großteil aus pauschalisierten Erschließungsbeiträgen (Uhlandstraße, In den Gänsgräben) sowie Mitten im Feld I für das Infrastrukturvermögen, im Speziellen dem Straßenvermögen.

4.4.3 Sonderposten für Sonstiges

(siehe Bilanzposition 2.3)

Sonderposten für Sonstiges	**Wert zum 01.01.2020**
Sonderposten für Sonstiges	210.000,00 €
Gesamt	**210.000,00 €**

Neben dem Wert von Sachspenden und Sonderposten im Rahmen von unentgeltlichem Erwerb werden unter dieser Bilanzposition auch Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen ausgewiesen, die noch nicht fertig gestellt sind und deshalb vergleichbar der Anlagen im Bau noch nicht einer konkreten Bilanzposition zugeordnet werden können.

Hierbei handelt es sich um den Landeszuschuss für den Anbau am kommunalen Kindergarten.

4.5 Rückstellungen

(siehe Bilanzposition 3)

Nach § 41 GemHVO sind Rückstellungen für bestimmte ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich das abgelaufene Geschäftsjahr belasten. Rückstellungen müssen für die in § 41 Abs. 1 GemHVO genannten Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden.

Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

4.5.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

(siehe Bilanzposition 3.1)

Im Fall der Lohn- und Gehaltsrückstellungen handelt es sich um eine Rückstellung für Mitarbeiter in Altersteilzeit. Im sogenannten „Blockmodell“ teilt sich die Altersteilzeit in eine Beschäftigungs- und eine Freizeitphase. Da der Mitarbeiter auch in der Freizeitphase Lohnzahlungen erhält, müssen diese in der Beschäftigungsphase „angespart“ werden. Die Position zeigt also die Summe dieser „Ansparraten“ bzgl. Altersteilzeit zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Bei der Gemeinde Heddesheim befindet sich kein Mitarbeiter in Altersteilzeit zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz.

4.5.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen
(siehe Bilanzposition 3.2)

Den Jugendämtern der Stadt- und Landkreise ist die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) als Weisungsaufgabe übertragen. Diese haben in ihren Jahresabschlüssen auch entsprechende Bilanzpositionen zu bilden, so dass bei der Gemeinde Heddesheim eine Bilanzierung entfällt.

4.5.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien
(siehe Bilanzposition 3.3)

Grundsätzlich haben Kommunen, die eine Deponie betreiben und zur Rekultivierung und Nachsorge verpflichtet sind, während der Betriebsdauer jährlich Rückstellungen zu bilden. Die Nachsorge der Deponie wird vom Verband für Grünschnittkompostierung Bergstraße bilanziell dargestellt.

Aus diesem Grund ist die Bildung einer Rückstellung in der Bilanz der Gemeinde Heddesheim nicht erforderlich.

4.5.4 Gebührenüberschussrückstellungen
(siehe Bilanzposition 3.4)

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraumes entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Heddesheim hat keine Gebührenrückstellungen im Zuge der Eröffnungsbilanz zu bilanzieren.

4.5.5 Altlastensanierungsrückstellungen
(siehe Bilanzposition 3.5)

Unter Altlasten versteht man eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination). Derzeitig hat die Gemeinde ein Grundstück (Mülldeponie – Altlast Hirschländer) von welchem keine Beeinträchtigungen ausgehen. Zum Bilanzstichtag liegt keine Altlast vor.

4.5.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen
(siehe Bilanzposition 3.6)

Die Übernahme einer Bürgschaft/Gewährleistung begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften etc. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO). Sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden. Im Falle der Gemeinde Heddesheim sind die übernommenen Bürgschaften ausschließlich die Ausfallbürgschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg für den Wohnungsbau. Diese werden als Anlage in der Jahresrechnung bereits aufgeführt. Daher erfolgt keine explizite Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz.

4.5.7 Sonstige Rückstellungen

(siehe Bilanzposition 3.7)

Darüber hinaus können weitere Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO gebildet werden. Hiervon macht die Gemeinde Heddesheim nicht Gebrauch.

4.6 Verbindlichkeiten

(siehe Bilanzposition 4)

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

4.6.1 Anleihen

(siehe Bilanzposition 4.1)

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts. Die Gemeinde Heddesheim hat keine Anleihen zu passivieren.

4.6.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

(siehe Bilanzposition 4.2)

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	**Wert zum 01.01.2020**
Investitionskredite	6.820.131,28 €
Liquiditätskredite	1.577.976,04 €
Gesamt	**8.398.107,32 €**

4.6.2.1 Investitionskredite

(siehe Bilanzposition 4.2.1)

Es werden insgesamt zwölf Darlehen bei verschiedenen Kreditinstituten ausgewiesen. Die Gemeinde Heddesheim hatte zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nur Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

Die Höhe der Schulden entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses. Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang beigefügt.

4.6.2.2 Liquiditätskredite

(siehe Bilanzposition 4.2.2)

Im NKHR entspricht der Bestand an liquiden Mitteln dem tatsächlichen Bestand an Kassenmitteln bei den Kreditinstituten (Girokonten). Ein negativer Wert bedeutet somit einen negativen Kassenbestand zum Bilanzstichtag bzw. einen rechnerischen Kassenvorgriff. Dies wird durch Umgliederung auf der Passivseite als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Der Wert entspricht dem tatsächlichen Kassenbestand auf dem Girokonto bei der Sparkasse Rhein-Neckar-Nord zum 31.12.2019.

4.6.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
(siehe Bilanzposition 4.3)

Unter Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, fallen insbesondere Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden und aus der Sicherung von Darlehensgeschäften Dritter entstanden sind. Des Weiteren beinhalten diese Verbindlichkeiten Leasingverträge, wenn die Gemeinde wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstands ist.
Die Gemeinde Heddesheim hat hier keine Werte zu bilanzieren.

4.6.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
(siehe Bilanzposition 4.4)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**Wert zum 01.01.2020**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.950,71 €
Gesamt	**40.950,71 €**

Eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Jahresabschluss vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

Bei der Gemeinde Heddesheim werden hier die in der Kameralistik im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge gebuchten Sicherheitseinbehalte bilanziert.

4.6.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
(siehe Bilanzposition 4.5)

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Die Gemeinde Heddesheim weist keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen aus.

4.6.6 Sonstige Verbindlichkeiten
(siehe Bilanzposition 4.6)

Sonstige Verbindlichkeiten	**Wert zum 01.01.2020**
Sonstige Verbindlichkeiten	711.210,82 €
Gesamt	**711.210,82 €**

Die Sonstigen Verbindlichkeiten erfüllen eine Sammelfunktion für alle Verbindlichkeiten, die keiner der anderen Verbindlichkeitsarten zugeordnet werden können. Sie beinhaltet ungeklärte Zahlungseingänge, Akontozahlungen, Zinsabgrenzungen, die Auszahlungsvormerkung für die Rückzahlung von Kautionen, Umsatzsteuerzahllast oder Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse.

Zahlungseingänge galten zum 31. Dezember 2019 als ungeklärt, sofern sie (auch umstellungsbedingt) nicht verbucht werden konnten. Im Wesentlichen sind es Zahlungen für Fälligkeiten im Jahr 2020. Akontozahlungen sind verbuchte Zahlungseingänge auf Forderungen des Folgejahres.

4.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

(siehe Bilanzposition 5)

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	**Wert zum 01.01.2020**
Grabnutzungsgebühren	1.757.228,32 €
Spenden	3.285,06 €
Gesamt	**1.760.513,38 €**

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Grabnutzungsgebühren), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen. Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Als Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden daher die Grabnutzungsgebühren bilanziert. Diese wurden über das Friedhofsabrechnungsprogramm WinFried ermittelt. Desweiteren sind hier Einnahmereste der Spenden aus dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge, die haushaltsrechtlich ins NKHR zu übertragen sind, bilanziert.

5 Anhang/Pflichtangaben

5.1 Vermögensübersicht zum 31.12.2019 / 01.01.2020

Vermögen		Stand des Vermögens	Vermögensveränderungen					Stand des Vermögens
		zum 01.01. des Haushalts-jahres	Vermögens-zugänge im Haushaltsjahr	Vermögens-abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Zuschreibung-en im Haushaltsjahr	Abschreibung-en im Haushaltsjahr	am 31.12. des Haushalts-jahres
1.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**47.230,00**	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	**0,00**
2.	**Sachvermögen (ohne Vorräte)**	**79.093.537,09**	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	**0,00**
2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.157.220,23	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	0,00
2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	39.792.733,83	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	0,00
2.3.	Infrastrukturvermögen	10.844.674,38	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	0,00
2.4.	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	0,00
2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.338,79	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	0,00
2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	622.243,77	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	0,00
2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.377.076,53	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	0,00
2.9.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.290.249,56	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	0,00
3.	**Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)**	**6.079.508,84**	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	**0,00**
3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	0,00
3.2.	Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. and. Kommunalen Zusammenschlüssen	1.106.332,63	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	0,00
3.3.	Sondervermögen	275.000,00	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	0,00
3.4.	Ausleihungen (Trägerdarlehen)	198.176,21	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	0,00
3.5.	Wertpapiere	4.500.000,00	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	0,00
	INSGESAMT	**85.220.275,93**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

5.2 Forderungsübersicht zum 31.12.2019 / 01.01.2020

Forderungsübersicht		
nach § 55 Abs. 1 GemHVO		
Art der Forderung		Gesamtbetrag zum 01.01.2020
		Euro
1.	öffentlich-rechtliche Forderungen	374.068,40
2.	Forderungen aus Transferleistungen	0,00
3.	privatrechtliche Forderungen	294.666,93
	Summe	**668.735,33**

5.3 Schuldenübersicht zum 31.12.2019 / 01.01.2020

Schuldenübersicht					
nach § 55 Abs. 2 GemHVO					
Art der Schulden		Stand zum 01.01.2020	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		Euro			
1.1	Anleihen				
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
	Investitionen				
1.2.1	Bund	2.688.723,00			2.688.723,00
1.2.2	Land	1.978.722,65			1.978.722,65
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5	Kreditinstitute	1.356.013,14			1.356.013,14
1.2.6	sonstige Bereiche	796.672,49			796.672,49
1.3	Kassenkredite				
1.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
	Rechtsgeschäften				
1.	**Gesamtschulden Kernhaushalt**	**6.820.131,28**	**0,00**	**0,00**	**6.820.131,28**

5.4 Angabe des gemeindlichen Anteils an den Pensionsrückstellungen

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO ist der auf die Gemeinde Heddesheim entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildeten Pensionsrückstellungen im Anhang zur Bilanz anzugeben.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 betrug der Anteil der Gemeinde Heddesheim an den Rückstellungen des KVBW 4.708.270 Euro.

5.5 Übersicht über die von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 42 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken.

Art der Bürgschaft	**Wert zum 01.01.2020**	**Erläuterungen**
Wohnungsbau	321.655,56 €	Ausfallbürgschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg
sonstige Zwecke	0,00 €	Bürgschaftsübernahme für Darlehen von Vereinen, etc.
Gesamt	**321.655,56 €**	

5.6 Organe der Gemeinde Heddesheim

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.

Bürgermeister:
Am 01.03.1998 wurde Michael Kessler zum Bürgermeister gewählt und trat sein Amt zum 01.06.1998 an. Seine zweite Amtsperiode hat Bürgermeister Michael Kessler am 01.06.2006 angetreten. Er hat nach Rechtsgültigkeit der Wahl vom 16.03.2014 am 01.06.2014 sein Amt als Bürgermeister der Gemeinde Heddesheim fortgesetzt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heddesheim bestand zum Eröffnungsbilanzstichtag aus den folgenden Mitgliedern:

Anrede	Titel	Vorname	Nachname	Partei
Herr Gemeinderat		Holger	Badent	CDU
Herr Gemeinderat		Walter	Gerwien	CDU
Herr Gemeinderat		Rainer	Hege	CDU
Herr Gemeinderat		Martin	Kemmet	CDU
Herr Gemeinderat		Dieter	Kielmayer	CDU
Herr Gemeinderat		Daniel	Reinhard	CDU
Herr Gemeinderat		Volker	Schaaff	CDU
Frau Gemeinderätin		Sabrina	Arns	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Gemeinderat		Frédéric	Bréhéret	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Gemeinderat		Günther	Heinisch	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Gemeinderat		Ulrich	Kettner	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Gemeinderat		Klaus	Schuhmann	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Gemeinderat		Andreas	Schuster	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Gemeinderat		Daniel	Gerstner	SPD
Herr Gemeinderat		Jürgen	Harbarth	SPD
Frau Gemeinderätin		Karin	Hoffmeister-Bugla	SPD
Herr Gemeinderat		Michael	Holler	SPD
Herr Gemeinderat		Reiner	Lang	SPD
Herr Gemeinderat		Jürgen	Merx	SPD
Herr Gemeinderat	Dr.	Peter	Günther	FDP
Herr Gemeinderat		Simon	Jarke	FDP
Herr Gemeinderat		Tobias	Köber	FDP

5.7 Schlussbemerkung zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt. Sie weist ein vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Heddesheim zum 31.12.2019 aus. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heddesheim zum 01.01.2020 wird hiermit aufgestellt und vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2021 festgestellt.

Heddesheim, 11.02.2022

Michael Kessler
Bürgermeister

5.8 Feststellungsbeschluss

Auf Grund von §§ 95 und 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 10.02.2022 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heddsheim mit folgenden Werten fest:

AKTIVA				PASSIVA		
1.	**Vermögen**	**86.018.458,07 €**		**1.**	**Kapitalposition**	**63.949.628,13 €**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	47.230,00 €		1.1	Basiskapital	63.949.628,13 €
1.2	**Sachvermögen**	**79.106.603,75 €**		**1.2**	**Rücklagen**	**0,00 €**
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.157.220,23 €		1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	39.792.733,83 €		1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €
1.2.3	Infrastrukurvermögen	10.844.674,38 €		1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €		**1.3**	**Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses**	**0,00 €**
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.338,79 €		1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	622.243,77 €		1.3.2	Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.377.076,53 €		**2.**	**Sonderposten**	**11.301.629,64 €**
1.2.8	Vorräte	13.066,66 €		2.1	für Investitionszuweisungen	4.142.187,35 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.290.249,56 €		2.2	für Investitionsbeiträge	6.949.442,29 €
1.3	**Finanzvermögen**	**6.864.624,32 €**		2.3	für Sonstiges	210.000,00 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		**3.**	**Rückstellungen**	**0,00 €**
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.106.332,63 €		3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
1.3.3	Sondervermögen	275.000,00 €		3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
1.3.4	Ausleihungen	198.176,21 €		3.3	Stillegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 €
1.3.5	Wertpapieren	4.500.000,00 €		3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00 €
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	374.068,40 €		3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	294.666,93 €		3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €
1.3.8	Liquide Mittel (inkl. Handvorschüsse)	116.380,15 €		3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00 €
2.	**Abgrenzungsposten**	**143.581,93 €**		**4.**	**Verbindlichkeiten**	**9.150.268,85 €**
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	43.711,10 €		4.1	Anleihen	0,00 €
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	99.870,83 €		4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	8.398.107,32 €
3.	**Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)**	**0,00 €**		4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
				4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.950,71 €
				4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
				4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	711.210,82 €
				5.	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**1.760.513,38 €**
	Summe Aktiva	**86.162.040,00 €**			**Summe Passiva**	**86.162.040,00 €**

Heddesheim, den 11. Februar 2022

Michael Kessler
Bürgermeister

Martin Heinz
Kämmerer

6 Eigenbetrieb Wasserversorgung

Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird entsprechend der Betriebssatzung auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt. Aus diesem Grund ist der Eigenbetrieb Wasserversorgung nur technisch in das neue „Buchführungssystem“ zu übernehmen. Der festgestellte Jahresabschluss mit Bilanz 2019 wurde auf die entsprechenden Konten übernommen.

Der Gemeinderat stellt am 10.02.2022 die Bilanz des Eigenbetriebs Wasserversorgungs mit folgenden Werten fest:

AKTIVA			PASSIVA		
A.	**Anlagevermögen**	**4.339.374,49 €**	**A.**	**Eigenkapital**	**972.653,17 €**
II.	**Sachanlagen**	**4.312.143,15 €**	**I.**	**Stammkapital**	**275.000,00 €**
1.	**Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit**	**1.252,00 €**	**II.**	**Rücklagen**	**52.896,51 €**
a)	Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.252,00 €	1.	Allgemeine Rücklage	41.621,50 €
6.	**Verteilungs- und Sammlungsanlagen**	**4.264.560,34 €**	2.	Zweckgebundene Rücklage	11.275,01 €
10.	**Betriebs- und Geschäftsausstattung**	**28.486,01 €**	**III.**	**Gewinn / Verlust**	**644.756,66 €**
11.	**Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**	**17.844,80 €**		Gewinn / Verlust des Vorjahres	587.752,05 €
III.	**Finanzanlagen**	**27.231,34 €**		Jahresgewinn / Jahresverlust	57.004,61 €
3.	**Beteiligungen**	**27.231,34 €**	**C.**	**Empfangene Ertragszuschüsse**	**1.489.739,58 €**
B.	**Umlaufvermögen**	**703.065,56 €**	**D.**	**Rückstellungen**	**17.081,92 €**
I.	**Vorräte**	**22.892,26 €**	**E.**	**Verbindlichkeiten**	**2.562.965,38 €**
1.	**Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**	**22.892,26 €**	2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.501.655,12 €
II.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**680.173,30 €**	4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34.775,54 €
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	181.634,29 €	7.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	13.132,94 €
3.	Forderungen gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	388,89 €	8.	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde / andere Eigenbetriebe	13.401,78 €
4.	Forderungen an Gemeinde / andere Eigenbetriebe	494.384,17 €			
5.	Sonstige Vermögensgegenstände	3.765,95 €			
IV.	**Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**	**0,00 €**			
	Summe Aktiva	**5.042.440,05 €**		**Summe Passiva**	**5.042.440,05 €**

Heddesheim, den 11. Februar 2022

Michael Kessler	Martin Heinz
Bürgermeister	Kämmerer